

## **Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet**

### **„Erlensee – Maiwiesen“**

Stand 01.01.2021

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Erlensee – Maiwiesen“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Erlensee – Maiwiesen“ vom 26.03.2018 (ThürStAnz Nr. 17/2018 S. 484),
2. § 32 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340),
3. Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen, Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 17.12.2020 (ThürStAnz Nr. 4/2021 S. 263), in Kraft getreten am 01.01.2021.

*(Änderungen aufgrund von Gesetzen und Verwaltungsvorschriften sind kursiv wiedergegeben. Gemäß Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Die Neugliederung von Kommunen wurde nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)*

## **§ 1**

### **Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze**

(1) Der in den Gemarkungen Allendorf-Dorf und Allendorf-Kloster der Stadt Bad Salzungen, in den Gemarkungen Ettmarshausen und Barchfeld der Gemeinde Barchfeld-Immelborn und der Gemarkung Witzelroda der Gemeinde Moorgrund im Wartburgkreis liegende Abschnitt der Werra-Aue wird einschließlich des Flusslaufes der Werra unter der Bezeichnung „Erlensee – Maiwiesen“ in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als Naturschutzgebiet geschützt.

Das Naturschutzgebiet schließt die Flächen der Flächennaturdenkmale „Erlensee“ und „Sumpfbereich Neuroth“ ein.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 108,9 ha.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 1 bis 12 im Maßstab 1 : 1 000 besteht. Die Schutzgebietskarte ist Bestandteil der Verordnung. Der Geltungsbereich dieser Verordnung ist schraffiert und mit einer durchbrochenen Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf des Naturschutzgebietes ist die Mitte der in dieser Karte eingetragenen Begrenzungslinie. Die Schutzgebietskarte wird im *Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz* in Weimar - obere Naturschutzbehörde - niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Schutzgebietskarte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die Ausfertigung dieser

Schutzgebetskarte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Wartburgkreises aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 25 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen Linie umrandet ist. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

## **§ 2 Schutzzinhalt/Schutzzweck**

### (1) Schutzzinhalt des gesamten Gebietes

Der abgegrenzte Bereich stellt einen für den Mittelgebirgsraum typischen Ausschnitt einer Auenlandschaft dar, der durch den Flusslauf der Werra mit naturnaher Uferausbildung und ausgedehnten, extensiv genutzten Grünlandflächen der Aue geprägt wird. Er repräsentiert in hervorragender Weise auentypische, artenreiche Lebensräume der Aue.

Das Mosaik aus feuchten und wechselfeuchten Mähwiesen wird durch zahlreiche weitere auentypische Lebensräume wie Staudenfluren, Röhrichte, Seggenriede und Schilfbestände sowie eine Vielzahl von zeitweilig oder ständig wasserführenden Gräben strukturiert.

Am nördlichen Ufer der Werra schließt sich ein Buntsandstein-Hang an, dessen Naturausstattung durch Sukzession entstanden ist.

Das Gebiet stellt in seiner Gesamtheit eine der wertvollsten und reich strukturierten, unzerschnittenen Grünlandflächen der Südthüringer Werra-Aue dar.

Es ist Bestandteil eines großflächigen Biotopverbundsystems entlang der Werra. Durch die flächenhafte Sicherung von Auenlebensräumen, in denen Arten- und Biotopschutz vorrangiges Anliegen sind, kann der langfristige Erhalt der dortigen Lebensgemeinschaften gesichert werden.

### (2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. einen repräsentativen, von periodischen Überschwemmungen geprägten und zusätzlich durch botanische und geomorphologische Besonderheiten wie natürliche Binnensalztellen und einen Einbruchsee charakterisierten bedeutsamen Lebensraumkomplex des Feuchtgebietes der Werra-Aue einschließlich des an die Werra angrenzenden Buntsandstein-Hanges in seinem Strukturreichtum und in seiner Funktion für den Naturhaushalt zu schützen und zu bewahren und unter Zulassung der natürlichen Gewässerdynamik dessen natürliche Entwicklung zu gewährleisten,
2. das Gebiet als landesweit bedeutsamen Lebensraum, Brut-, Rast- und Nahrungsplatz für zahlreiche geschützte und teilweise hochgradig gefährdete Vögel, Säugetiere, Amphibien und Insekten zu erhalten und zu fördern,
3. den Bestand zahlreicher geschützter, zum Teil stark gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten sowie Pflanzengesellschaften, insbesondere salzliebende Arten, Arten der Frisch- und Feuchtwiesen und anderer Feuchtstandorte zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln,

4. auf den Grünlandflächen durch geeignete Bewirtschaftung oder Pflege die Entwicklung artenreicher Pflanzengesellschaften, insbesondere die feuchter Standorte, zu fördern,
5. die durch die Gewässerdynamik der Werra entstandene naturnahe Entwicklung der Oberflächengestalt und der Ufervegetation zuzulassen,
6. die durch Sukzession entstandenen Lebensgemeinschaften des Buntsandstein-Hanges, insbesondere auch zum Zwecke der Dauerbeobachtung, zu erhalten,
7. das Gebiet vor nachteiligen Veränderungen zu schützen und unnötige Störungen und Beunruhigungen fernzuhalten, um so die durch die dortigen Lebensgemeinschaften bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren,
8. mit dem Gebiet einen Bestandteil eines länderübergreifenden Biotopverbundsystems von Auenstandorten des Werratales zu sichern und damit die Funktionsfähigkeit dieses Biotopverbundes zu bewahren und zu verbessern sowie die weitgehend natürliche Fließgewässerdynamik zu erhalten,
9. den das FFH-Gebiet bzw. das Europäische Vogelschutzgebiet betreffenden Teil des Naturschutzgebietes im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) (FFH-Richtlinie) in der jeweils geltenden Fassung bzw. im Sinne der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung, ABl. EU vom 26. Januar 2010 L 20, S. 7) (Vogelschutz-Richtlinie) in der jeweils geltenden Fassung zu erhalten und zu entwickeln.

### **§ 3 Verbote**

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung (in der jeweils geltenden Fassung) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung nach Art oder Umfang wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
5. aus oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen und abzuleiten, in diese einzuleiten sowie den Wasserstand oder den Wasserdurchfluss in sonstiger Weise zu verändern,
6. Gewässer neu zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen und Tümpel einschließlich deren Ufer sowie deren Zu- und Abläufe neu zu

- schaffen, zu beseitigen oder deren Struktur in sonstiger Weise zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern,
7. Grundwasser zu entnehmen, zu Tage zu fördern, zu Tage zu leiten und abzuleiten oder den Grundwasserstand in sonstiger Weise zu verändern,
  8. Abwässer oder mit zusätzlichen Nährstoffen belastetes Wasser in das Gebiet einzuleiten,
  9. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen oder ihrer Lebensgemeinschaften zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
  10. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten, zu füttern oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen sowie sie durch Aufsuchen, Ton- oder Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten zu stören sowie Tiere auszusetzen,
  11. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen oder zu beschädigen,
  12. gentechnisch veränderte Organismen, insbesondere gentechnisch veränderte Nutzpflanzen, einzubringen,
  13. Wildäcker anzulegen,
  14. Wiesen, Weiden und Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen,
  15. Klärschlämme auszubringen, Freigärhaufen und Silagen anzulegen,
  16. Pflanzenschutzmittel einzusetzen,
  17. zu kalken, zu düngen oder im Gebiet andere chemische, mineralische oder biologische Mittel auszubringen,
  18. Grünland in der Zeit vom 1. April bis einschließlich 30. Juni eines jeden Jahres zu walzen oder zu schleifen und Grünland vor dem 1. Juli zu mähen,
  19. Weidetiere zu pferchen,
  20. Ufer, Verlandungszonen und Röhrichte zu beweiden oder zu mähen,
  21. Kahlschläge, Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Schmuckreisig- oder Christbaumkulturen anzulegen,
  22. nicht standortgerechte und im Naturraum nicht heimische Gehölzarten einzubringen,
  23. Höhlenbäume und Horstbäume zu fällen, zu entnehmen, aufzuarbeiten oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
  24. Totholz mit einem Durchmesser von mehr als 35 cm zu entnehmen oder aufzuarbeiten,
  25. Ufergehölze zu roden oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,

26. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
27. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.

(2) Ferner ist verboten,

1. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu befahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet zu betreten oder mit Fahrrädern zu befahren,
3. im Gebiet zu reiten,
4. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu baden, zu angeln,
5. Flug- oder Schiffsmodelle aller Art sowie Drachenflug und andere Flugsportarten zu betreiben,
6. Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter, Stehpaddel und Luftmatratzen, einzusetzen oder zu benutzen oder im Gebiet anzulanden,
7. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 und Hütehunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 4,
8. zu lärmern sowie Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen, die von außen wahrnehmbare Geräusche verursachen,
9. organisierte Veranstaltungen durchzuführen.

#### **§ 4 Ausnahmen**

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. das Betreten des Naturschutzgebietes durch Berechtigte im Zusammenhang mit einer Tätigkeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 bis 19 und 21 dieser Verordnung und durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
2. das Befahren des Naturschutzgebietes durch Berechtigte im Zusammenhang mit einer Tätigkeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 und 8 bis 15, 17, 18 und 21 dieser Verordnung und durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
3. das Betreten und das Befahren des Gebietes mit Fahrrädern auf
  1. dem Weg zwischen der westlichen Grenze des Gebietes entlang des südlichen Ufers der Werra bis zum Werra-Wehr Allendorf und der dort befindlichen Fischaufstiegsanlage,
  2. dem Werratal-Fernradwanderweg am Fuße des Buntsandstein-Hanges,
4. die ordnungsgemäße Grünlandnutzung in extensiver Art und Weise auf den bisher als Grünland genutzten Flächen; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 bis 20; zulässig ist

eine entzugsorientierte Kalium- und Phosphat-Düngung; weitergehende landwirtschaftliche Maßnahmen bedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,

5. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und Weise der extensiven forstwirtschaftlichen Bodennutzung und im bisherigen Umfang unter Beachtung des Schutzzweckes nach § 2 oder auf der Grundlage eines Managementplanes; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12, 13, 16, 17, 21 bis 25; weitergehende forstwirtschaftliche Maßnahmen bedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
6. die Ausübung der Jagd im Rahmen der jagdrechtlichen Bestimmungen (in der jeweils geltenden Fassung) sowie unter Beachtung des Schutzzweckes nach § 2 der Verordnung einschließlich der Anlage von Salzlecken sowie die Jagd auf Stockenten in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Januar; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13,
7. die rechtmäßige Ausübung der Fischhege und der Fischereiaufsicht einschließlich des damit verbundenen Befahrens des Gebietes; die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei in der Werra und im Mühlgraben in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang außerhalb der in der Schutzgebietskarte gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung gekennzeichneten Angelverbotszone am Nordufer des „Sumpfbereiches Neuroth“, es gilt jedoch § 3 Abs. 2 Nr. 1, ausgenommen der Weg zwischen der westlichen Grenze des Gebietes entlang des südlichen Ufers der Werra bis zum Werra-Wehr Allendorf,
8. Unterhaltungsmaßnahmen am Werra-Wehr Allendorf einschließlich Gehölzpflegemaßnahmen; Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit am Wehr Allendorf gemäß Maßnahmenblatt Hydromorphologie – Gewässerrahmenplan zur Umsetzung des Maßnahmenprogramms (EU-WRRL) der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (Maßnahmen-ID 9349) mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
9. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern, bestehenden Gräben und Drainagen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde; Unterhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit im Oberflächenwasserkörper „Mittlere Werra bis Tiefenort (2)“ mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
10. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, wenn die Maßnahme durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt; sonstige Kennzeichnungen bedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
11. Maßnahmen zur Besucherlenkung und schutzgebietsverträgliche Einrichtungen der Umweltbildung und des Naturerlebnisses mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
12. die ordnungsgemäße Nutzung, Instandsetzung und Instandhaltung baulicher Anlagen sowie der entsprechenden Zuwegungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; Ersatzneubauten, Nutzungsänderungen sowie die Beseitigung baulicher Anlagen jeweils mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
13. die Instandsetzung, Instandhaltung und Erneuerung von Wegen und Plätzen, soweit diese in ihrem Versiegelungsgrad und in ihrer Grundfläche nicht verändert werden; weitergehende Maßnahmen an Wegen und Plätzen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
14. die Verlegung von und Unterhaltungsmaßnahmen an Leitungen im Wegekörper, soweit angrenzende Bereiche nicht beeinträchtigt werden; Unterhaltungsmaßnahmen an Leitungen außerhalb von Wegekörpern mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,

15. die Nutzung, Instandsetzung und Instandhaltung von geodätischen Festpunkten; die Neu- anlage bedarf der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
16. das zügige Durchfahren der Werra mit ausschließlich durch Muskelkraft bewegbaren Wasserfahrzeugen sowie das Anlanden und Einsetzen dieser Wasserfahrzeuge am Werra-Wehr Allendorf zur Überwindung der Staustufe,
17. Forschungsmaßnahmen im Auftrag der Naturschutzverwaltung; sonstige Forschungs- maßnahmen sowie Erkundungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs-, Wiederherstellungs-, Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
18. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts-, Kontroll- und Überwachungs- aufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen,
19. naturkundliche Führungen, wenn diese durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Genehmigung erfolgen,
20. die Einleitung von Abwässern gemäß der am Tage des Inkrafttretens der Verordnung bestandskräftigen wasserrechtlichen Erlaubnisse mit den Reg.-Nr. K/520/040/98 (Bescheid vom 25.08.1998 für den Wasser- und Abwasserverband Bad Salzungen), Reg.-Nr. SG 25.2/094/08/062/08 (Bescheid vom 04.02.2008 für das Panoramahotel „Am Frankenstein“) und Reg.-Nr. SG 25.1/003/08/238/14 (Bescheid vom 24.06.2014 für Wohn- haus Reum),
21. die Errichtung, Nutzung und der Rückbau von erforderlichen Verankerungsbohrungen für das Gewinnungsgerät zur Kiesgewinnung im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses des Thüringer Oberbergamtes zur Zulassung des Rahmenbetriebsplanes für die Kiessand- tagebaue Breitungen/Immelborn der Kieswerk GmbH & Co. Immelborn Betriebs-KG in den Gemarkungen Ettmarshausen, Immelborn und Breitungen vom 10. April 2001 (Akten- zeichen A3 - 76/d/50/52/62) mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verord- nung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder die Vereinbarkeit durch die Anordnung von Neben- bestimmungen hergestellt werden kann.

(3) Alle Arten der land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde zu verpflichten, sind von den Verboten des § 3 ausgenommen.

## **§ 5 Befreiungen**

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozi- aler und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege ver- einbar ist.

(2) Über den Antrag entscheidet die *obere* Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## § 6

### Umsetzung des Europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000

(1) Das Naturschutzgebiet liegt überwiegend in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung FFH-Gebiet DE-5328-305 „Werra bis Treffurt mit Zuflüssen“ (TH-Nr. 111) sowie dem Europäischen Vogelschutzgebiet DE-5127-401 „Werra-Aue zwischen Breitung und Creuzburg“ (TH-Nr. 18).

(2) Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes sind natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I und Habitats von Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie (ABl. EG L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der FFH-Richtlinie insbesondere Bedeutung für:

1. folgenden prioritären Lebensraum des Anhangs I der FFH-Richtlinie:

1340\* – Salzstellen des Binnenlandes

2. folgende weitere Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie:

3150 – natürliche nährstoffreiche Stillgewässer

3260 – Fließgewässer mit flutender Wasserpflanzen-~~V~~vegetation

3270 – Flüsse mit Schlammhängen

6430 – feuchte Hochstaudenfluren

6510 – extensive Mähwiesen des Flach- und Hügellandes

9170 – Labkraut-Traubeneichen-Hainbuchenwälder

91E0\* – Auenwälder mit Erle, Esche und Weide

3. folgende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:

– Nördlicher Kammmolch (*Triturus cristatus*)

– Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

– Fischotter (*Lutra lutra*)

– Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

– Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

(3) Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes sind Lebensräume von Vogelarten nach Anhang I und von Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten – Vogelschutz-Richtlinie (kodifizierte Fassung, ABl. EU L 20 vom 26.1.2010, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Vogelschutz-Richtlinie insbesondere Bedeutung für

1. folgende Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie:

– Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)

– Eisvogel (*Alcedo atthis*)

– Grauspecht (*Picus canus*)

- Kranich (*Grus grus*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
- Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)
- Wachtelkönig (*Crex crex*)
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*)
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
- Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*)

2. folgende nicht in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführte, regelmäßig auftretende Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie:

- Bekassine (*Gallinago gallinago*)
- Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
- Wasserralle (*Rallus aquaticus*)
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)
- Turteltaube (*Streptopelia turtur*)
- Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*).

(4) Die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für die in Abs. 2 und 3 genannten Lebensräume und Arten erfolgt vorrangig im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit, insbesondere durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes, mit den land- oder forstwirtschaftlichen Nutzern. Die hierfür zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden informieren die Eigentümer und Nutzungsberechtigten über die dafür in Frage kommenden Flächen.

(5) Ausgenommen von den Verboten gemäß § 3 ist die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sich zu den zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlichen Maßnahmen freiwillig verpflichtet. Soweit eine Vereinbarung nicht zustande kommt, gelten die §§ 3 bis 5.

(6) Über diese Verordnung hinaus finden die „Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" in Thüringen“ vom 17.12.2020 (ThürStAnz Nr. 4/2021 S. 263 – 277) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, insbesondere hinsichtlich der Ausführungen zu Projekten, welche in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

## § 7 Ordnungswidrigkeiten

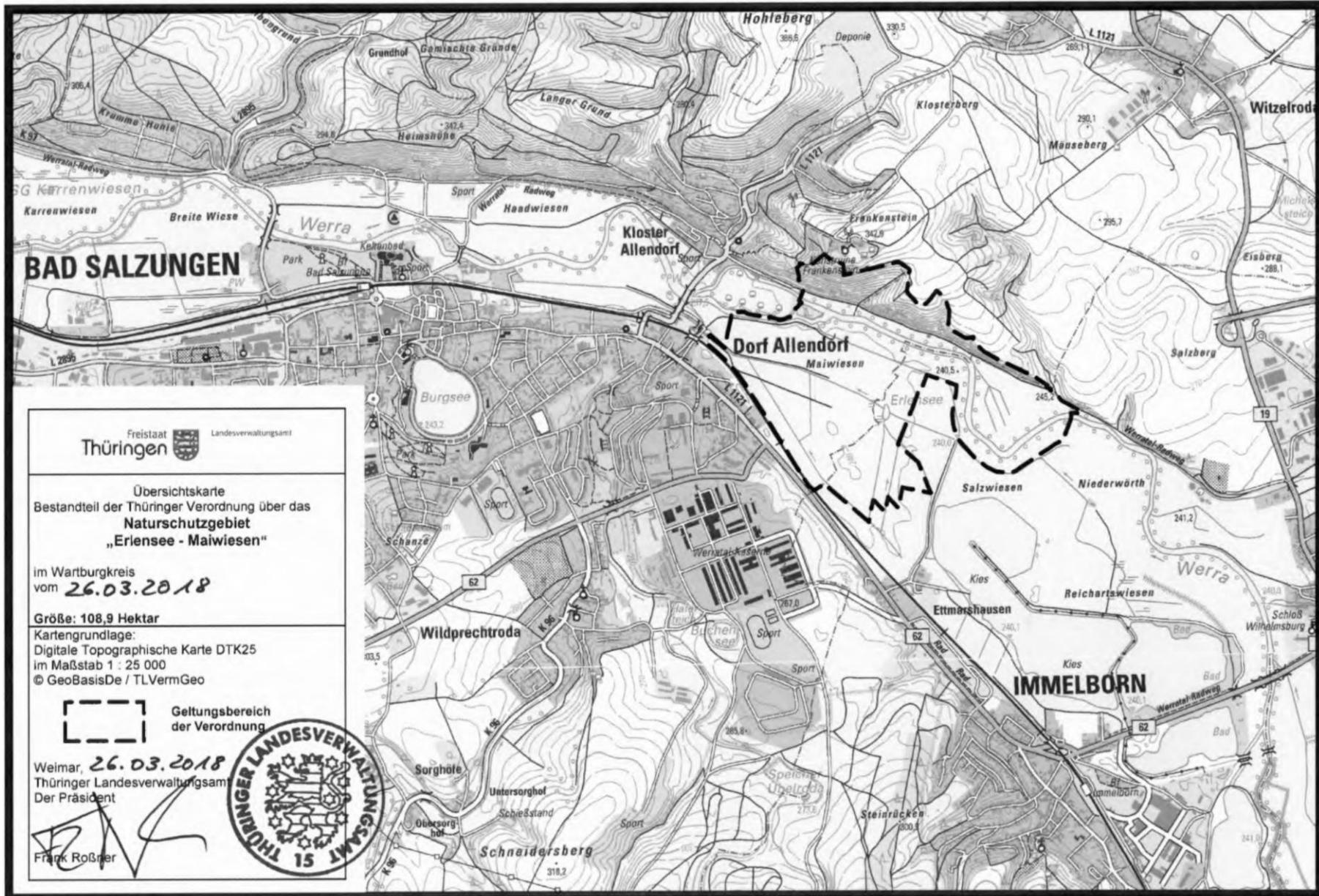
(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage, unter der eine Gestattung (Genehmigung) nach § 4 oder eine Befreiung nach § 5 erteilt worden ist, überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

**§ 8**  
**(Inkrafttreten)**

Es folgt 1 DIN-A4-Karte  
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)



Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Erlensee – Maiwiesen“ Stand 01.01.2021 in der nicht amtlichen Lesefassung des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz